

1. Satzung
zur Änderung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gensingen
vom 24.01.2018

Der Ortsgemeinderat Gensingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419) in der derzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gensingen vom 24.01.2018 wird wie folgt geändert:


Punkt IX. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger

Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gensingen, für die kein Anspruch auf die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs besteht, wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gensingen, den 06.08.2018

in Vertretung:

Erster Beigeordneter
(Armin Brendel)
Ortsbürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gensingen vom 24.01.2018

Der Ortsgemeinderat Gensingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten	4
IV. Benutzung der Leichenhalle	4
V. Ausheben und Schließen der Gräber	4
VI. Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Abräumen von Grabstätten	5
VIII. Sonstige Gebühren	5
IX. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger	5

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

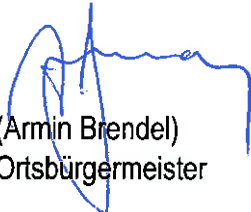
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.03.2007 aus Kraft.

Gensingen, 24.07.18


(Armin Brendel)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2. der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €
c) als anonyme Sargbestattung	700,00 €
d) als halbanonyme Sargbestattung	700,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte	1.000,00 €
- eine Einzelgrabstätte – Tiefgrab	1.350,00 €
- eine Doppelgrabstätte	2.000,00 €
- eine Doppelgrabstätte – Tiefgrab	2.700,00 €
- Dreiergrabstätte	3.300,00 €
- Vierergrabstätte	4.400,00 €

2.) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

3.) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- eine Einzelgrabstätte	33,00 €
- eine Doppelgrabstätte	67,00 €
- eine Einzelgrabstätte – Tiefgrab	45,00 €
- eine Doppelgrabstätte – Tiefgrab	90,00 €
- eine Dreiergrabstätte	110,00 €
- eine Vierergrabstätte	147,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

1.) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Urnenreihengrabstätte	350,00 €
- eine Urnenrasengrabstätte (als Urnenreihengrabstätte)	350,00 €
- eine Urnenreihengrabstätte (als Baumbestattung)	350,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (nur 1 Asche)	500,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Aschen)	1.050,00 €
- eine Urnenkammer in der Urnenwand	900,00 €
- eine anonyme Urnengrabstätte im Urnengrabfeld	300,00 €
- eine Urnengrabstätte nach I.	(siehe unter I.)
- eine Urnenwahlgrabstätte nach II.	(siehe unter II)
- eine Urnengrabstätte im Friedfeld	500,00 €

2.) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- eine Urnenreihengrabstätte	18,00 €
- eine Urnenrasengrabstätte (als Urnenreihengrabstätte)	18,00 €
- eine Urnenreihengrabstätte (als Baumbestattung)	18,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (nur 1 Asche)	17,00 €
- eine Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Aschen)	35,00 €
- eine Urnenkammer in der Urnenwand	30,00 €
- eine anonyme Urnengrabstätte im Urnengrabfeld	15,00 €
- eine Urnengrabstätte nach I.	(siehe unter I.)
- eine Urnenwahlgrabstätte nach II.	(siehe unter II)
- eine Urnengrabstätte im Friedfeld	17,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenem Tag der Unterstellung eines/einer Verstorbenen

150,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

VI. Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Umbetten werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

VII. Abräumen von Grabstätten

Für das Abräumen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde wird von den Verpflichteten eine Gebühren für

- Urnengrabstätten	100,00 €
- Einzelgrabstätten	300,00 €
- Doppelgrabstätten	400,00 €
- Mehrfachgrabstätten	500,00 €

erhoben.

VIII. Sonstige Gebühren

U.a. geregelt in der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung vom 28.03.2013 (Pos. Friedhofs- und Bestattungswesen).

IX. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger

Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gensingen, für die kein Anspruch auf die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs besteht, wird durch den Abschluss einer Sondervereinbarung festgelegt.

Die vorstehenden Gebührensätze erhöhen sich um jeweils um 100%.